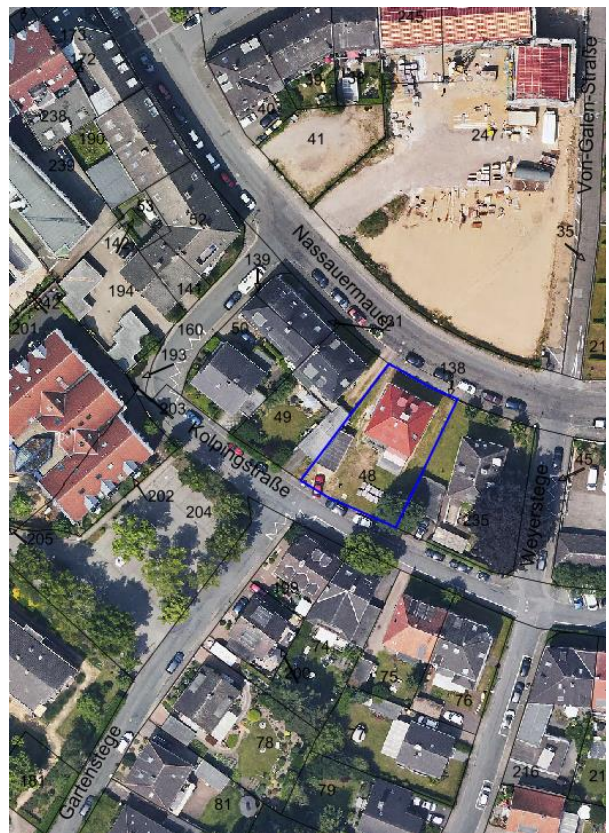


Begründung

2. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplans 1-088-1 für
den Bereich Lindenallee /
Ringstraße / Arntzstraße /
Rahmstraße / Haagsche Poort /
Nassauer Mauer / Weyerstege





Inhaltsverzeichnis

Stand Februar 2024

1.	Plangebiet.....	1
2.	Planungsanlass	1
3.	Bebauungsplanverfahren	2
4.	Planerische Ausgangssituation.....	2
4.1.	Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD)	2
4.2.	Flächennutzungsplan der Stadt Kleve	3
4.3.	Rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Kleve	3
4.4.	Städtebauliche Entwicklungskonzepte.....	3
a.	Stadtentwicklungskonzept	3
b.	Einzelhandelskonzept.....	5
c.	Vergnügungsstättenkonzept	7
5.	Städtebauliches Konzept.....	8
5.1.	Art der baulichen Nutzung	8
5.2.	Maß der baulichen Nutzung.....	9
5.3.	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Abstandsflächen.....	10
5.4.	Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	10
5.5.	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	10
5.6.	Grünordnerische Festsetzungen	10
6.	Erschließung	11
6.1.	Verkehrliche Erschließung.....	11
6.2.	Ver- und Entsorgung.....	11
7.	Natur und Landschaft.....	11
8.	Artenschutz	12
9.	Klimaschutz.....	12
10.	Denkmalschutz	14
11.	Hochwasserschutz und Starkregen	14
	Starkregen	16
12.	Sonstige Belange	17

1. Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Kleve im fußläufigen Bereich zur Innenstadt und umfasst das Flurstück 48 (Flur 25). Es liegt in fußläufiger Entfernung westlich des Prinz-Moritz-Parks und ist durch die Straßen Nassauermauer und Kolpingstraße erschlossen.

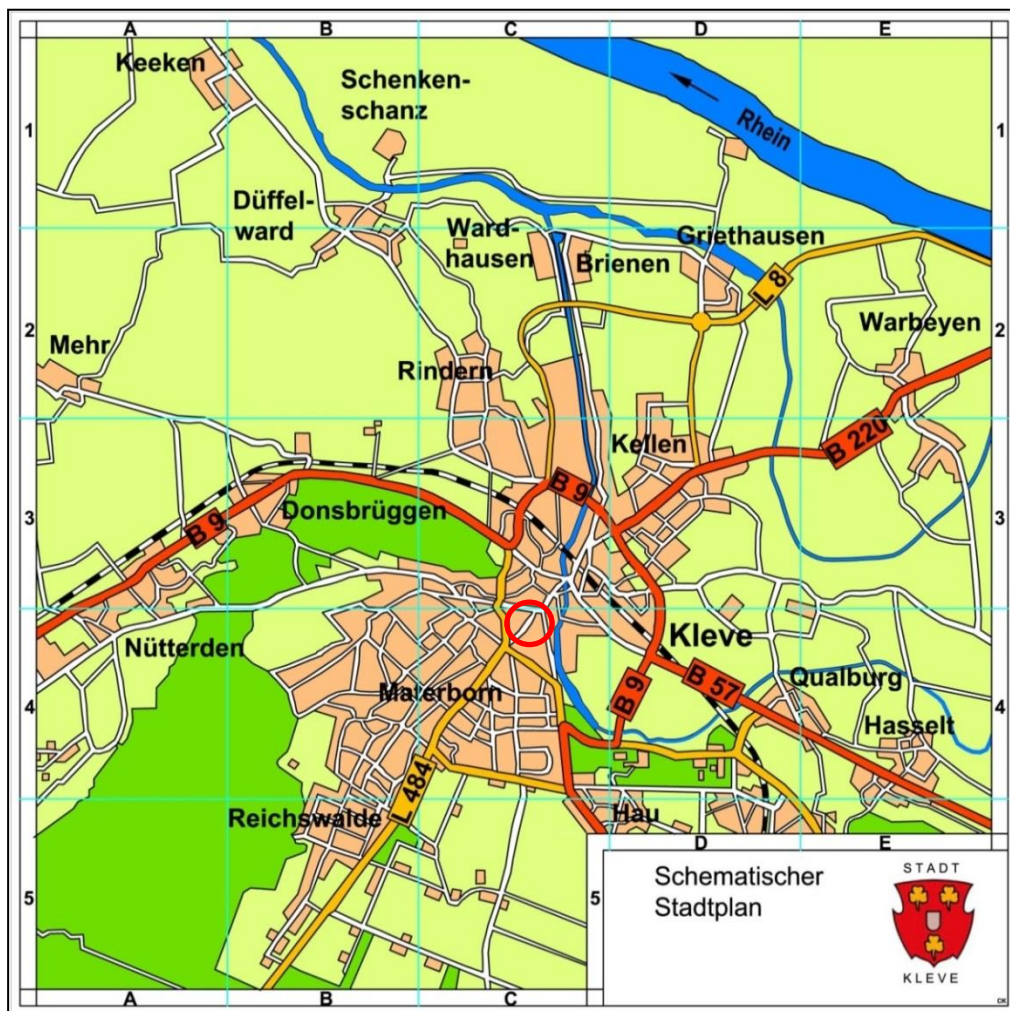


Abbildung 1 Lage im Stadtgebiet, unmaßstäblich

2. Planungsanlass

Der Geltungsbereich der zweiten vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 1-088-1 befindet sich im Plangebiet des Bebauungsplans 1-088-1 für den Bereich Lindenallee / Ringstraße / Arntzstraße / Rahmstraße / Haagsche Poort / Nassauer Mauer / Weyerstege. In diesem ist für das Flurstück eine überbaubare Fläche entlang der Straße Nassauermauer ausgewiesen. Durch die Änderung des Bebauungsplans soll auch die Ausweisung einer überbaubaren Fläche entlang der Kolpingstraße ermöglicht werden. Im Geltungsbereich der zweiten vereinfachten Änderung werden folglich zwei überbaubare Flächen ausgewiesen.

3. Bebauungsplanverfahren

Gemäß § 13 BauGB kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden, wenn durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden oder durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a oder Absatz 2b enthält. Voraussetzung ist weiterhin, dass die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Durch die Festsetzungen der zweiten vereinfachten Änderung wird eine zweite überbaubare Fläche ermöglicht. Die getroffenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung orientieren sich größtenteils am rechtsverbindlichen Bebauungsplan 1-088-1. Des Weiteren befindet sich auf dem Grundstück ein Baum, welcher im Rahmen der zweiten vereinfachten Änderung zum Erhalt festgesetzt wird. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan 1-088-1 betrifft die Ausweisung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche auch Randbereiche der privaten Grundstücke entlang der Kolpingstraße. Diese Ausweisung wird ebenso übernommen.

Die vorgenommenen Änderungen im Rahmen der zweiten vereinfachten Änderung stehen der ursprünglichen Planungsidee nicht entgegen. Die Grundzüge der Planung werden demnach nicht berührt. Daher wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet.

4. Planerische Ausgangssituation

4.1. Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD)

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan Düsseldorf (RPD) der Bezirksregierung festgeschrieben. Gemäß der entsprechenden Bekanntmachung vom 13.04.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW ist der Regionalplan Düsseldorf (RPD) nun in Kraft getreten und löst damit für den Planungsraum Düsseldorf (Regierungsbezirk Düsseldorf ohne die zum RVR gehörigen Kommunen) den bisherigen Regionalplan (GEP99) ab.

Die Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten, d.h. die Bauleitpläne sind an die Ziele des Regionalplans anzupassen. Der Regionalplan formuliert die Ziele sowohl in zeichnerischer als auch in textlicher Form.

Gemäß Ziel 1 in Kapitel 3.1.1 haben die Kommunen bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraums stattfindet. Der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) dient der vorrangigen Unterbringung von Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind gemäß Ziel 1 in Kap. 3.3 des RPD für gewerbliche Betriebe vorzuhalten. Insbesondere emittierende Betriebe sollen hier angesiedelt werden, während nicht störendes Gewerbe zunehmend in ASB unterzubringen ist.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB), was auch der geplanten Nutzung entspricht. Der Bebauungsplan sieht für den Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet vor. Der Bebauungsplan entspricht somit den Vorgaben der Raumordnung.

Auf die Vorgaben und Ziele des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz wird in dem Kapitel Hochwasserschutz und Starkregen eingegangen.

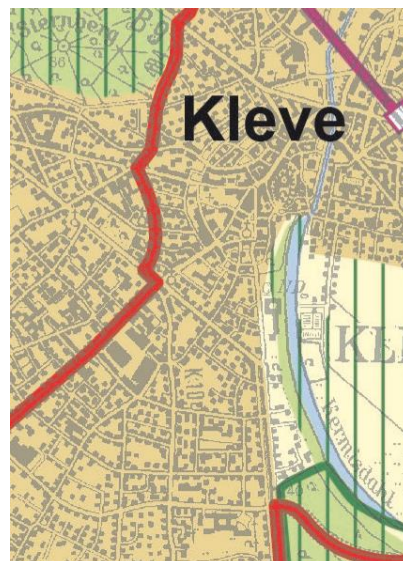


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Düsseldorf (RPD), unmaßstäblich

4.2. Flächennutzungsplan der Stadt Kleve

Bebauungspläne sind nach den Vorschriften des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kleve stammt aus dem Jahr 1976. Im Jahr 1998 erfolgte seine Neubekanntmachung unter Berücksichtigung aller bis dahin durchgeführten Änderungen.

Aktuell stellt die Stadt Kleve den Flächennutzungsplan neu auf. Die neue Darstellung wird den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen. Sowohl der aktuelle Flächennutzungsplan als auch die Planung sehen für den Geltungsbereich Wohnbauflächen vor.

4.3. Rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Kleve

Für den Bereich existiert der rechtsverbindliche Bebauungsplan 1-088-1 für den Bereich Lindenallee / Ringstraße / Arntzstraße / Rahmstraße / Haagsche Poort / Nassauer Mauer / Weyerstege. Dieser weist für das Grundstück eine überbaubare Fläche entlang der Straße Nassauermauer aus. Diese kann in maximal zweigeschossiger offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 bebaut werden. Weiterhin wird eine Dachneigung von 35 / 45° vorgegeben. Als Nutzungsart ist eine Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, in welchem die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ als nicht zulässig festgesetzt werden.

4.4. Städtebauliche Entwicklungskonzepte

a. Stadtentwicklungskonzept

Der Rat der Stadt Kleve hat am 20.05.2009 das Stadtentwicklungskonzept Kleve als handlungsleitende Grundlagen für die künftige Entwicklung Kleves gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen.

Das Stadtentwicklungskonzept dient als Wegweiser für die zukünftige Entwicklung und Positionierung der Stadt. Es zeigt Potenziale und Schwächen verschiedener Funktionen der Stadt auf und formuliert darauf aufbauend unter dem Leitbild „Qualität vor Quantität“ Zielaussagen und Handlungsfelder, an denen zukünftige, für die Stadtentwicklung relevante Planungen und Entscheidungen auszurichten sind. Dazu zählen u.a. das Ziel der behutsamen Siedlungsflächenentwicklung und der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung. Unter dieser Maxime soll sich die Siedlungsflächenentwicklung vorrangig auf die Nachverdichtung, Schließung von Baulücken, Arrondierung von Siedlungsrändern und Wiedernutzung/ Umstrukturierung von Flächen innerhalb des bereits bebauten Stadtgebiets konzentrieren, um gleichzeitig den Freiraum zu schonen.

Qualität vor Quantität



Abbildung 9: Ziele und Handlungsfelder des Stadtentwicklungskonzepts Kleve

Die Ziele des Stadtentwicklungskonzepts sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und bilden insbesondere bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die wesentlichen Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung.

Die zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-088-1 stimmt mit den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes überein. Durch die im Bebauungsplan erfolgten Festsetzungen werden u.a. neue Wohnbauflächen innerhalb eines bebauten und erschlossenen Gebiets zur Errichtung eines weiteren Wohngebäudes ausgewiesen.

b. Einzelhandelskonzept

Der Rat der Stadt Kleve hat am 09.10.2019 das Einzelhandelskonzept Kleve als handlungsleitende Grundlage für die künftige Entwicklung Kleves beschlossen. Das Konzept ist gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Entwicklungskonzept in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Mit dem Einzelhandelskonzept wird eine Grundlage zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt geschaffen. Dies ist notwendig, um die bestehenden Stadt- bzw. Stadtteilzentren zu schützen und weiterzuentwickeln und gleichzeitig die Nahversorgung der Bevölkerung sicher zu stellen. Dies geschieht hauptsächlich durch die Ausweisung von Zentralen Versorgungsbereichen und die Aufstellung einer Sortimentsliste mit einer Auflistung von nahversorgungs-, zentren- sowie nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (Klever Liste). Durch die genaue Zuordnung, welche Sortimente in welchen Bereichen der Stadt zulässig bzw. unzulässig sind, können negative Entwicklungen verhindert werden – vorausgesetzt, es findet eine entsprechende Umsetzung in der Bauleitplanung statt.

So empfiehlt das Einzelhandelskonzept grundsätzlich folgenden Umgang mit Einzelhandel in der Bauleitplanung:

- Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sollten außerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs nur an städtebaulich integrierten Standorten zugelassen werden, die der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung dienen, sofern die Zielsetzung der Entwicklung der Zentralen Versorgungsbereiche nicht entgegensteht und sonstige, der Nahversorgung dienende Standorte nicht geschwächt oder in ihren städtebaulich wünschenswerten Entwicklungsmöglichkeiten gehemmt werden.

Um die Zentralen Versorgungsbereiche zu stärken und ihre Entwicklung zu fördern, sollten Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten an Konkurrenzstandorten konsequent über Bebauungsplanfestsetzungen ausgeschlossen werden. Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher sollten vor allem im Gewerbegebiet Kleve ausgeschlossen werden, sofern sich das Kernsortiment aus zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten zusammensetzt. Zentrenrelevante Sortimente sollten nur als Randsortimente zulässig sein, die dem nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment sachlich zugeordnet und diesem im Angebotsumfang deutlich untergeordnet sind (Einzelfallprüfung).

Bei der Aufstellung der zweiten vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 1-088-1 werden die Ziele des Einzelhandelskonzepts der Stadt Kleve berücksichtigt. Das Plangebiet befindet sich zwar außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, jedoch in städtebaulich integrierter Lage und eine Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ist nicht zulässig. Daher wird davon ausgegangen, dass die zentralen Versorgungsbereiche nicht negativ beeinflusst werden.

Nahversorgungsrelevante Sortimente
Nahversorgungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren
Apotheken
Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel
Zentrenrelevante Sortimente
Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
Telekommunikationsgeräte
Geräte der Unterhaltungselektronik
Haushaltstextilien (Haus-, Tisch-, Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche
Elektrische Haushaltsgeräte
Keramische Erzeugnisse, Glaswaren
Musikinstrumente, Musikalien
Haushaltsgegenstände (u. a. Koch-, Brat-, Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)
Bücher
Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften, Zeitungen
Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
Ton- und Bildträger
Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)
Spielwaren, Bastelartikel
Bekleidung
Schuhe, Lederwaren, Reisegepäck
Medizinische und orthopädische Artikel
Blumen
Uhren und Schmuck
Augenoptiker
Foto- und optische Erzeugnisse
Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen, Geschenkartikel
Nicht-zentrenrelevante Sortimente
Bettwaren (u. a. Matratzen, Lattenroste, Oberdecken)
Metall- und Kunststoffwaren (u. a. Eisenwaren, Bauartikel, Installationswaren für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Werkzeuge, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Rasenmäher)
Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf
Vorhänge, Teppiche, Bodenbeläge und Tapeten
Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
Holz-, Flecht-, Korbwaren (u. a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen)
Lampen, Leuchten, Beleuchtungsartikel
Sonstige Haushaltsgegenstände (u. a. Bedarfsartikel für den Garten, Garten- und Campingmöbel, Grillgeräte)
Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
Sportgroßgeräte, Campingartikel
Pflanzen, Sämereien und Düngemittel
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Futtermittel für Haustiere)
Antiquitäten und Gebrauchtwaren
Kraftwagenteile und -zubehör

Abbildung 10: Klever Liste bezüglich der Sortimentszugehörigkeit

c. Vergnügungsstättenkonzept

Das Vergnügungsstättenkonzept wurde vom Rat der Stadt Kleve am 11.12.2019 als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen. Durch diese Konzeption werden transparente und einheitliche Entscheidungsregeln für die Einzelfallbewertung geschaffen sowie eine hohe (bau)rechtliche Planungssicherheit erreicht.

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich in Städte vermehrt Vergnügungsstätten ansiedeln. Insbesondere in Kerngebieten sind diese auch grundsätzlich zulässig, in einigen anderen Gebietstypen sind sie ausnahmsweise zulässig. Da jedoch Vergnügungsstätten ein Indikator für den sogenannten Trading-Down-Effekt sind, ist eine Steuerung ihrer Ansiedlung sinnvoll und für eine geordnete städtebauliche Entwicklung notwendig. Wesentliche Voraussetzung für eine gesamtstädtische Steuerung ist die hinreichend detaillierte städtebauliche Begründung.

Die räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten, also auch der Ausschluss, ist grundsätzlich zulässig. Allerdings ist es planungsrechtlich notwendig, Gebiete/ Stadtbereiche/ Räume auszuweisen, in denen Vergnügungsstätten zulässig sind - ein Totalausschluss im gesamten Stadtgebiet ist rechtlich grundsätzlich nicht möglich.

Im Rahmen dieses Konzeptes wurden insofern städtebaulich begründete und abgewogene Bereiche für die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten innerhalb des Stadtgebietes Kleve erarbeitet. Dieses Konzept ist als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu bewerten und bildet somit die Grundlage für die zukünftige Steuerung der Vergnügungsstätten in Kleve.

Für die Steuerung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet von Kleve wird die folgende grundsätzliche Strategie empfohlen:

- keine regelmäßige Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im gesamten Stadtgebiet von Kleve,
- ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in definierten Gebieten der Innenstadt teilweise mit selektiver Zulässigkeit bestimmter Arten von Vergnügungsstätten sowie unter Nutzung der Möglichkeiten einer geschossweise differenzierten Zulässigkeit,
- ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in definierten gewerblichen Bereichen teilweise mit selektiver Zulässigkeit bestimmter Arten von Vergnügungsstätten unter Beachtung sonstiger städtebaulicher Ziele.

Für das Stadtgebiet von Kleve werden demnach verschiedene Bereiche in der Innenstadt und in den Gewerbegebieten als Zulässigkeitsbereiche im definiert, welche auf folgender Abbildung ersichtlich

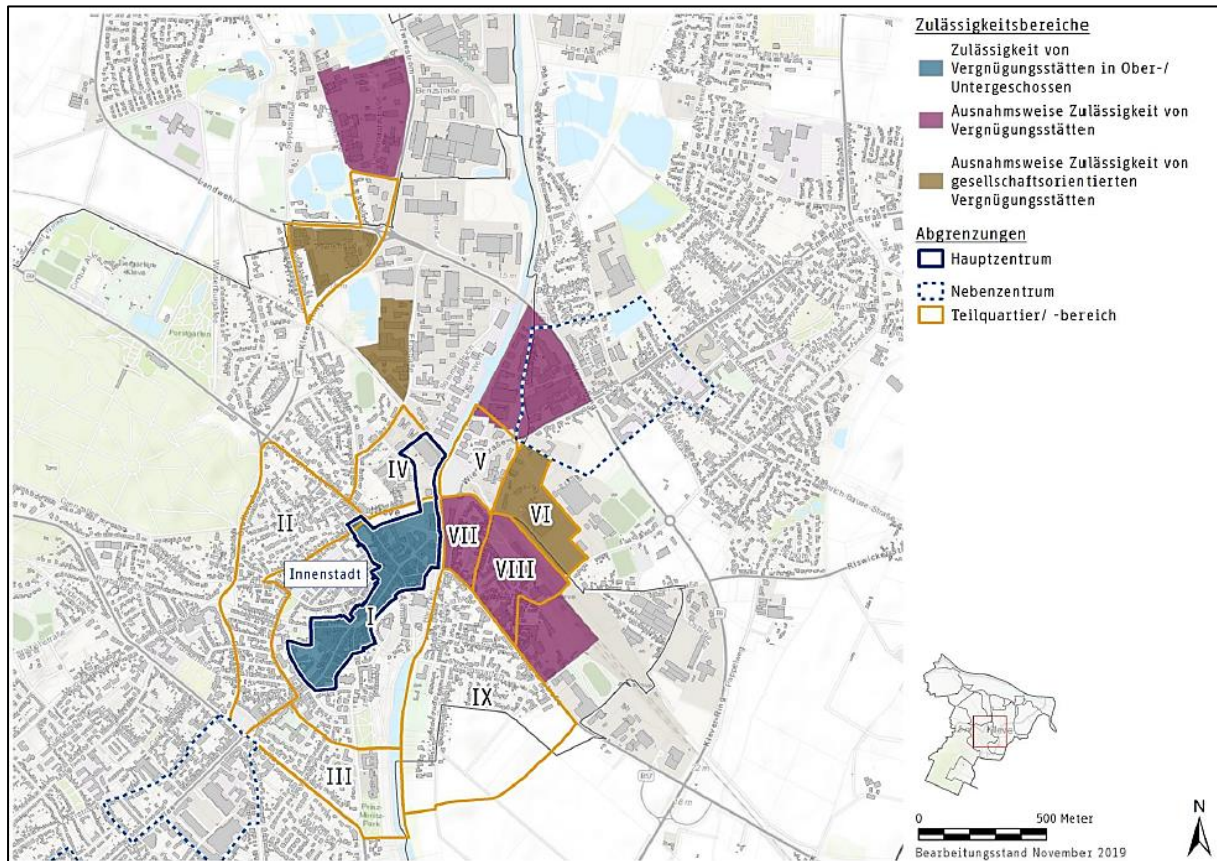


Abbildung 11: Zulässigkeitsbereiche von Vergnügungsstätten, unmaßstäblich

sind. Vergnügungsstätten sind innerhalb des Plangebiets nicht zulässig. Der Geltungsbereich der zweiten vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 1-088-1 liegt außerhalb der Zulässigkeitsbereiche. In einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO werden Vergnügungsstätten zudem nicht als zulässige Nutzungsart mit aufgeführt.

5. Städtebauliches Konzept

Ziel des Bebauungsplans ist es, eine weitere überbaubare Fläche innerhalb eines bebauten Bereichs auf einem Grundstück zwischen den Straßen Nassauermauer und Kolpingstraße zu ermöglichen. Im derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist eine überbaubare Fläche entlang der Straße Nassauermauer ausgewiesen. Durch die Änderung des Bebauungsplans soll auch die Ausweisung einer überbaubaren Fläche entlang der Kolpingstraße ermöglicht werden. Dies stellt eine verträgliche Nachverdichtung im innerstädtischen Bereich dar.

5.1. Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich wird ein **Allgemeines Wohngebiet** gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Um den Gebietscharakter dieses Gebietes zu wahren, werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) ausgeschlossen. Tankstellen integrieren sich aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung

und verkehrlichen Anforderungen nicht in diesen Bereich. Gartenbaubetriebe fügen sich ebenso aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung nicht in diesem Bereich ein.

5.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der maximalen Zahl der Vollgeschosse, der Geschossflächenzahl (GFZ) sowie der maximal zulässigen Außenwand- sowie Gebäudehöhe bestimmt.

Vollgeschosse

Die Geschossigkeit wird im Plangebiet auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt. Diese Festsetzung orientiert an der Umgebung sowie der Ausweisung im Bebauungsplan 1-088-1.

Grundflächenzahl (GRZ)

Im Plangebiet wird die GRZ auf 0,4 festgesetzt. Sie liegt im Bereich der gem. § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgegebenen Obergrenze für Allgemeine Wohngebiete von 0,4. Diese Ausweisung orientiert sich ebenso an der Ausweisung im Bebauungsplan 1-088-1.

Gebäudehöhe und Außenwandhöhe

Im Bebauungsplan wird die Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 Abs. 3 und § 18 BauNVO als maximale Gebäudehöhe (GH max.) sowie maximale Außenwandhöhe (AW max.) festgelegt. Die maximale Gebäudehöhe ist das Maß von der Bezugsebene bis zum oberen Abschluss des Gebäudes. Die maximale Außenwandhöhe ist das Maß von der Bezugsebene bis zur äußeren Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum Abschluss der Außenwand. Die Bezugsebene für die Höhenfestsetzung ist für das Gebäude entlang der Nassauermauer die anbaufähige Verkehrsfläche im Bereich der Bürgersteighinterkante und für das Gebäude entlang der Kolpingstraße gilt als Höhenbezugspunkt 45,10 m NHN. Diese Festlegung orientiert sich an den umliegenden Kanaldeckelhöhen. Die Hinterkante sowie der Höhenbezugspunkt ist bezogen auf die der jeweiligen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudewand. Das Maß ist auf der Mitte des jeweiligen Gebäudes zu bestimmen. Es wird eine maximale Gebäudehöhe von 11 m sowie eine Außenwandhöhe von 6,50 m festgelegt. Diese Festlegung orientiert sich an dem vorhandenen Gebäude.

Die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen dürfen durch Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung und Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie durch Technikgeschosse und/oder andere Dachaufbauten für technische Anlagen (Aufzugsschächte, Lüftungsanlagen, etc.) ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,50 m überschritten werden. Technikgeschosse und Dachaufbauten für technische Anlagen müssen bei Überschreitung der zulässigen Gesamthöhe um mindestens 2,0 m von den betreffenden Außenwänden zurückgesetzt angeordnet werden.

Geschossflächenzahl (GFZ)

Analog zu der maximal möglichen Anzahl der Vollgeschosse sowie orientierend an der Festlegung im Bebauungsplan 1-088-1 wird die GFZ im Plangebiet auf 0,8 festgelegt.

5.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Abstandsflächen

Im Plangebiet werden zwei überbaubare Flächen ausgewiesen. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen und nicht durch Baulinien festgesetzt. Die dadurch entstehenden „Baufenster“ lassen eine geplante Flexibilität der baulichen Nutzung zu, da sie nicht voll überbaut werden müssen und die Möglichkeit besteht mit der Bebauung hinter den Baugrenzen zurückzubleiben.

Das Baufenster entlang der Straße Nassauermauer orientiert sich größtenteils am Bestand und umfasst somit das bestehende Gebäude. Das Baufenster entlang der Straße Kolpingstraße gibt Raum für die Errichtung eines kleinen Gebäudes. Es wird eine überbaubare Fläche von 5 x 10 m ausgewiesen. Diese Ausweisung orientiert sich zum größten Teil an den umliegenden Gegebenheiten. Um eine Tiefe von 5 m zu ermöglichen, wird gemäß § 9 Abs. 2d Satz 2 Nr. 3 BauGB festgesetzt, dass die Abstandsfläche zwischen den zwei Gebäuden auf 5 m reduziert werden kann. Dies wird in diesem Bereich als verträglich angesehen. Die Länge von 10 m ergibt sich insbesondere aus dem Ziel des Baumerhaltes auf dem Grundstück. Eine Ausdehnung von 10 m wird als maximal möglich angesehen. Ob diese tatsächlich ausgenutzt werden kann, ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.

5.4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Hinsichtlich der Nebenanlagen wird die Festsetzung getroffen, dass im Plangebiet Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO von über 30 m³ außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig sind. Ausnahmsweise können Nebenanlagen, die für das Abstellen von Fahrrädern genutzt werden, bis zu einer Größe von 60m³ umbauten Raum zugelassen werden. Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO können auch außerhalb der überbaubaren Fläche angesiedelt werden. Für Garagen und Nebenanlagen gilt jedoch, dass diese im Vorgartenbereich unzulässig sind. Ausnahmsweise können Anlagen zum Abstellen von Fahrrädern zugelassen werden. Sofern diese Anlagen ein Flachdach haben, muss dieses eingegrünt werden. Müllbehälter sind so abzustellen oder abzapflanzen, dass sie von der Straße aus nicht sichtbar sind.

5.5. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die Nutzung der als klimaschädlich eingestuften fossilen Heizstoffe wie Erdöl, Braun- und Steinkohle ist aufgrund der Vermeidung der schädlichen Umwelteinwirkungen innerhalb des Plangebiets nicht zulässig.

Darüber hinaus sind bei Neubauten baulich-technische Maßnahmen aufgrund des Klimaschutzes umzusetzen, die der Erzeugung, der Nutzung oder Speicherung von Endenergie (Strom, Wärme, Kälte) aus erneuerbaren Primärenergien dienen.

5.6. Grünordnerische Festsetzungen

Gem. § 9(1) 20 BauGB sind Vorgärten landschaftsgärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Als Vorgartenbereiche gelten die Flächen zwischen der Verkehrsfläche und der straßenzugewandten Baugrenze bzw. Baulinie oder, sofern von der festgesetzten Baugrenze oder Baulinie abgewichen wird, der vorhandenen Gebäudekante. Der Vorgartenbereich ist zu mindestens 50 % zu bepflanzen oder einzusäen. In diesen Bereichen sind Folien und anorganische Bodenbeläge wie Beton, Asphalt, Pflastersteine, Kies etc. nicht zulässig. Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sind in wasserdurchlässiger Form anzulegen, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden. Garagen und Nebenanlagen sind im Vorgartenbereich unzulässig. Ausnahmsweise können Anlagen zum Abstellen von Fahrrädern

zugelassen werden. Sofern diese Anlagen ein Flachdach haben, muss dieses eingegrünt werden. Müllbehälter sind so abzustellen oder abzapflanzen, dass sie von der Straße aus nicht sichtbar sind.

Weiterhin wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a für Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 30°(inklusive Carports und Garagendächer) – auch wenn sie für Solar- und Photovoltaikanlagen genutzt werden – festgesetzt, dass diese zu begrünen, als begrünte Fläche fachgerecht unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind. Bei der Dachbegründung ist eine Substratschicht mit einem Schichtaufbau von mindestens 12 cm erforderlich. Zur Einsaat ist grundsätzlich möglichst Saat- und Pflanzgut aus regionaler Herkunft zu verwenden. Das Dachbegrünungssubstrat muss der FLL-Richtlinie Ausgaben 2018 entsprechen.

Auch sind gem. § 9 (1) Nr. 25a undurchsichtige Fassadenflächen an Gebäuden mit mehr als 10m² Fassadenflächen flächendeckend zu mind. 20% der Flächen zu begrünen.

Weiterhin wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauNVO der im Plangebiet vorhandene Baum zum Erhalt festgesetzt. Dieser Baum ist zu erhalten und zu schützen. Auch während der Bauphase ist der Baum fachgerecht zu schützen. Der Baumerhalt ist im Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebäudes im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Diese Vorschriften werden aufgrund des Klimaschutzes sowie zur Erlangung eines geordneten und durchgrünten Erscheinungsbildes vorgegeben.

6. Erschließung

6.1. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist durch die zwei Straßen Nassauermauer und Kolpingstraße erschlossen. Auf dem Grundstück Flurstück 48 wird ebenfalls der südliche Randbereich als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Diese Festlegung orientiert sich an der Ausweisung im Bebauungsplan 1-088-1 und diese Zielsetzung wird im Zuge der zweiten vereinfachten Änderung übernommen.

6.2. Ver- und Entsorgung

Im Bereich der Nassauermauer befinden sich entsprechender Ver- und Entsorgungsleitungen, an die das Grundstück auch weiterhin angeschlossen werden kann.

7. Natur und Landschaft

Da es sich um ein Verfahren gemäß § 13 BauGB handelt, wird kein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erstellt. Es liegen keine Hinweise vor, dass durch die Ausweisung einer weiteren überbaubaren Fläche auf dem Grundstück erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Das Gebiet liegt innerhalb eines erschlossenen Bereichs und wird bereits durch die Nutzung Wohnen beansprucht.

8. Artenschutz

Für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 1-088-1 ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Planungsbüro STERNA aus Kranenburg im Januar 2024 erstellt worden. Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung des Bauleitplanverfahren und der Umsetzung keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten sind. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. Zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt:

Fäll- und Rodungsarbeiten an Gehölzen sind nur außerhalb der Brutzeit von 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.

9. Klimaschutz

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes städtebaulich sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Städtebauliche Klimaschutzmaßnahmen zielen dabei vor allem auf eine Reduzierung der klimawirksamen Emissionen, insbesondere des Ausstoßes von CO₂ und sonstigen Treibhausgasen, ab. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel verfolgen dagegen das Ziel, die Siedlungsstruktur an sich zukünftig verändernde klimatische Bedingungen anzupassen, um die damit einhergehenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere sowie den Wasserhaushalt zu minimieren.

Für die verschiedenen Großlandschaften NRWs hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) mittels verschiedener Szenarien die erwartbaren Veränderungen anhand von Klimaprojektionen ermittelt. Die Stadt Kleve ist hier der Großlandschaft des niederrheinischen Tieflands zuzuordnen. Die Ergebnisse der Projektionen können im Detail unter www.klimaatlas.nrw.de/Media/Default/Dokumente/01Factsheet_Niederrheinisches%20Tiefland_211210.pdf abgerufen werden.

Auf Basis der Untersuchungen und Klimamodellierungen des LANUV (2021) ergeben sich für die Stadt Kleve zusammengefasst zukünftig folgende klimatische Veränderungen und Herausforderungen:

- Auf Basis der Modellierungen wird ein Anstieg der Jahresmitteltemperatur (+0,8-4,3 °C bis Jahr 2100) sowie einer Zunahme der warmen und heißen Tage (Tageshöchsttemperatur $\geq 25^{\circ}\text{C}$ und $\geq 30^{\circ}\text{C}$) bei gleichzeitiger Abnahme der Eis- (Tageshöchsttemperatur $\geq 0^{\circ}\text{C}$) und Frosttage (Tagestiefsttemperatur $\geq 0^{\circ}\text{C}$) prognostiziert. Dabei verzeichnet das Niederrheinische Tiefland bereits jetzt die höchste Jahresdurchschnittstemperatur im Vergleich zum NRW-Durchschnitt (Klimaperiode 1991-2020). Entsprechend ist gerade in den verdichteten Räumen im Stadtgebiet Kleves in den Sommermonaten mit einer vermehrten Bildung städtischer Hitzeinseln zu rechnen.

- Hinsichtlich des Niederschlags wird eine weitere Abnahme der durchschnittlichen Niederschlagsmengen im Sommer und eine Zunahme der Niederschlagsmengen in den restlichen Jahreszeiten prognostiziert. Darüber hinaus ist bereits eine signifikante Zunahme von Starkniederschlagsereignissen und daraus resultierenden, lokalen Überschwemmungen festzustellen, die zukünftig an Häufigkeit und Intensität zunehmen werden (siehe auch weitere Ausführungen im Kapitel „Hochwasserschutz“).
- Insgesamt können sich verändernde Niederschlagsmuster in Verbindung mit steigenden Temperaturen, erhöhten Verdunstungswerten sowie einem erhöhten Wasserbedarf im Sommer zukünftig zu niedrigen Wasserständen, absinkenden Grundwasserspiegeln und einer eingeschränkten Wasserverfügbarkeit im Stadtgebiet führen.

Vor diesem Hintergrund wurden in der zweiten vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 1-088-1 folgende Festsetzungen hinsichtlich des Klimaschutzes- und der Klimafolgenanpassung getroffen:

Durch die Festsetzungen hinsichtlich einer Dach- und Fassadenbegrünung werden die entsprechenden Gebäude zusätzlich isoliert und verringern damit den Heizbedarf. Begrünte Dachflächen tragen zudem zur Abkühlung der Obergeschosse bei und bewirken aufgrund des Retentionsvermögens eine Entlastung der Kanalisation bei Starkregenereignissen.

Durch die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung zum Begrünen von Flachdächern und flachgeneigten Dächern sowie der Festsetzung zum Bepflanzen oder Einsäen von mindestens 50% des Vorgartenbereichs wird die Begrünung innerhalb des bebauten Raums verstetigt. Hiermit werden die Maßnahmenziele der Bepflanzung im bebauten Raum sowie die Vorgaben für eine klimarobuste Siedlungsflächenentwicklung planungsrechtlich verankert. Ein höherer Grünanteil wirkt sich insgesamt positiv auf das Kleinklima aus, hilft Temperaturen zu reduzieren und vermindert die Geschwindigkeit des in die Kanalisation einfließenden Niederschlagswassers. Eine erhöhte Kühlwirkung sowie die Verzögerung der Einleitung von Niederschlagswasser macht den Bereich robuster gegenüber den klimatischen Änderungen.

Weiterhin ist die Nutzung der als klimaschädlich eingestuften fossilen Heizstoffe wie Erdöl, Braun- und Steinkohle aufgrund der Vermeidung der schädlichen Umwelteinwirkungen innerhalb des Plangebiets nicht zulässig.

Darüber hinaus sind bei Neubauten baulich-technische Maßnahmen aufgrund des Klimaschutzes umzusetzen, die der Erzeugung, der Nutzung oder Speicherung von Endenergie (Strom, Wärme, Kälte) aus erneuerbaren Primärenergien dienen. Der Einsatz Erneuerbarer Energien wird ferner dadurch begünstigt, dass der Bebauungsplan das Überschreiten der zulässigen Gebäudehöhen durch Photovoltaikanlagen zulässt.

Zudem wird im Plangebiet der vorhandene Baum zum Erhalt festgesetzt. Bäume fungieren u.a. als CO₂-Speicher und zur Sauerstoffanreicherung im Plangebiet. Baumkronen tragen dabei zur Verschattung und entsprechenden Abkühlung von umliegenden Flächen und Gebäuden bei.

10. Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich im Bodendenkmalbereich „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Altstadt Kleve“. Aus diesem Grund wird im Plangebiet ein bedingtes Baurecht gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt. Dieses besagt, dass Erdeingriffe im Plangebiet an ein vorausgehendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren geknüpft sind. Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Eine Grabungserlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW ist erforderlich. Wer einer Entscheidung nach § 15 DSchG NRW bedarf, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Näheres wird durch Nebenbestimmungen in der Erlaubnis geregelt (§ 27 DSchG NRW).

11. Hochwasserschutz und Starkregen

Gemäß §1 Abs. 4 sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zum Thema Hochwasserschutz existiert seit September 2021 der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz.

Darüber hinaus sollen gem. § 9 Abs. 6a BauGB festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.

Die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden sind gem. §1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb der für Kleve bestehenden Überschwemmungs- oder Risikogebiete, so dass vornehmlich das Thema **Starkregen** für den Geltungsbereich relevant ist.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Gemäß Ziel I.1.1 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß sind auch Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu beachten. Weiterhin sind unterschiedliche Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. Für Kleve sind hier vor allem Risiken durch Flussüberschwemmungen und Starkregenereignisse zu betrachten. Hierfür können die Daten der Hochwassergefahrenkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie der Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen herangezogen werden. Nähere Angaben folgen im weiteren Verlauf des Kapitels in den Abschnitten Hochwasser und Starkregen.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Planung können folgende Aussagen getroffen werden:

Empfindlichkeit

Wohngebäude können bei Starkregen oder Überflutungen in der baulichen Substanz beschädigt werden, darüber hinaus kann eine Betroffenheit des innerhalb der Wohngebäude gelagerten Materialien, Ausstattung, etc. bestehen. Durch entsprechende bauliche Maßnahmen im Zuge der Genehmigungsplanung kann solchen potentiellen Schäden jedoch bis zu einem gewissen Maß entgegengewirkt werden. Die Empfindlichkeit einer Straßenverkehrsfläche ist im Vergleich zu den Wohngebäuden als geringer einzuschätzen.

Schutzwürdigkeit

Gebäude sowie Verkehrsflächen sind grundsätzlich schützenswert, da mit Ihnen gewisse Werte verbunden sind. Allerdings sind die Wohngebäude gegenüber einer Verkehrsfläche als prioritär einzustufen, da hier der Aspekt der körperlichen Unversehrtheit der Bewohner, sowie der Erhalt sachlicher Werte überwiegt.

Ebenfalls sind gemäß Ziel I.2.1 die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder durch in Küsten eindringendes Meerwasser nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob die verfügbaren Daten Änderungen und Auswirkungen in den letzten Jahren zeigen, und ob dies Rückschlüsse auf die weitere Entwicklung zulässt.

Wie im Kapitel zum Thema Klimaschutz bereits angegeben, ist aufgrund bisheriger Zunahmen von Starkregenereignissen auch in Zukunft mit vermehrten Starkregenereignissen zu rechnen, daher ist diesem Umstand bei einer zukünftigen Bebauung besonders Rechnung zu tragen. Hierauf wird unter dem Punkt „Starkregen“ näher eingegangen.

Gemäß Ziel II.1.2 ist in Einzugsgebieten nach § 3 Nr.13 WHG hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Der Geltungsbereich der zweiten vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 1-088-1 liegt außerhalb dieser Bereiche.

Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens in Einzugsgebieten nach § Nr. 13 WHG, soweit es hochwassermindernd wirkt, ist gemäß Ziel II.1.3 zu erhalten. Einer Erhaltung gleichgesetzt wird ein Ausgleich der entsprechenden Beeinträchtigung des Bodens in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang. Ebenfalls gleichgesetzt ist die Vermeidung von mehr als nur geringfügigen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen.

Für die Beurteilung des Ziels II.1.3 sind die Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen aus der Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW (<https://www.geoportal.nrw/>) heranzuziehen:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind in der Karte der Bodenkarte des Geologischen Dienstes keine Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen dargestellt, so dass ein Erhalt oder Ausgleich diesbezüglich nicht erforderlich ist.

Entsprechend Ziel II.2.3 dürfen Infrastrukturen und Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Abs. 5,6 oder 7 oder § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden. Hierbei handelt es sich um kritische Infrastrukturen mit länder- und staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung (insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung), weitere kritische Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung sowie Anlagen aller Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.

Auch in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen gemäß Grundsatz II.3 folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:

- 1) Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,
- 2) weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,
- 3) bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.

Die zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1-088-1 liegt weder innerhalb eines Überschwemmungsgebiets nach § 76 WHG noch in einem Risikogebiet nach § 78b WHG.

Starkregen

Die Starkregengefahrenhinweise stellen die Ergebnisse der Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen (NRW) dar. Die Daten enthalten jeweils die maximalen Wasserstandshöhen und die maximalen Fließgeschwindigkeiten für ein seltenes (100-jährliches) und ein extremes Ereignis ($h_N = 90 \text{ mm/qm/h}$). Die Ergebnisse wurden auf der Grundlage eines 3D-Modells (DGM1 NRW), den ATKIS/ALKIS-Daten NRW, KOSTRA-Daten des DWD und weiteren ergänzenden Geodaten berechnet. (geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw; 24.11.2023)

Die Starkregenhinweiskarte des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) zeigt vereinzelt im Plangebiet eine mögliche Betroffenheit des Geltungsbereichs mit Wasserhöhen von 0,1 – 0,5 Metern bei einem extremen Starkregenereignis. Bei einem seltenen Ereignis besteht ebenfalls vereinzelt innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, dass Wasserhöhen bis zu 0,1 – 0,5 Metern erreicht werden können. Fließgeschwindigkeiten werden nicht angegeben.

Die Betroffenheit kann unter https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw abgerufen werden.

Diesen Umständen ist im Zuge der Genehmigungsplanung sowie bei der Ausgestaltung des Grundstücks sowie geeigneter Maßnahmen durch den Bauherrn Rechnung zu tragen. Potentielle

negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Gebäudesubstanz sind zu berücksichtigen, ihnen ist im Zuge der Genehmigungsplanung entsprechend vorzubeugen.

Unter <https://www.geoportal.nrw/themenkarten> kann die Bodenkarte NRW 1:50.000 eingesehen werden, hier können weitere Informationen zum Boden sowie zu dessen Versickerungseignung und möglichen ergreifbaren Maßnahmen abgerufen werden.

Auf die potentiellen Überschwemmungen innerhalb des Geltungsbereichs wird hingewiesen, den Zielen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz wird durch die Planung nicht widersprochen.

Die jeweiligen Informationsquellen werden angegeben und sind von den Bauherren & Architekten im Zuge der Genehmigungsplanung heranzuziehen, den Belangen ist durch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen Rechnung zu tragen.

12.Sonstige Belange

Aktuell gibt es keine Kenntnis davon, dass sonstige Belange betroffen sind. Sollten im weiteren Verfahren noch Aspekte auftauchen, werden diese abgearbeitet.